

MEDIVERBUND AG • Industriestraße 2 • 70565 Stuttgart

Industriestraße 2
70565 Stuttgart (Deutschland)
Telefon 0711 806079-0
Telefax 0711 806079-555

E-Mail info@medi-verbund.de
www.mediverbund-ag.de

Ansprechpartner:
Elisa Czerny

Telefon 0711 806079-273
Telefax 0711 806079-7273
E-Mail vertraege@medi-verbund.de

Vertrag: § 73c-Vertrag AOK BW Gastroenterologie
Datum: 03.05.2019
Betreff: Vertrags- und Vergütungsanpassungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Anpassungen im § 73c-Vertrag AOK BW Gastroenterologie informieren:

1.) Vergütungsanpassung der Onkologie-Ziffern zum 01.07.2018:

Die Vergütung der Onkologie-Ziffern (Onko 2 und Onko 3) wurde rückwirkend zum 01.07.2018 von 163 Euro auf 200 Euro erhöht. Die Vergütungsanpassung wird im Rahmen der Quartalsabrechnung automatisch berücksichtigt.

2.) Anpassung der ICD-Liste (Anhang 2 zur Anlage 12) zum 01.01.2019:

Zum 01.01.2019 fanden Anpassungen der ICD-Liste durch das DIMDI statt. Die ICDs B18.11, B18.12, B18.13, B14.14 und B18.19 (seither zusammengefasst in der ICD 18.1) berechtigen ab dem 01.01.2019 zur Abrechnung der Vergütungspauschale P1b. Die neue ICD K22.81 für die Ösophagusblutung (bisher in der ICD K22.88 enthalten) berechtigt ab dem 01.01.2019 zur Abrechnung der Vergütungspauschale P1a. Die Zusatzpauschale mit der entsprechenden neuen ICD kann rückwirkend zum 01.01.2019 abgerechnet werden.

3.) Vergütungsanpassung der E7a zum 01.01.2019:

Die Vergütungsregel der Vergütungsziffer E7a (praxisklinische Betreuung 2h) wird zum 01.01.2019 wie folgt angepasst:

Vergütungsregel bis 31.12.2018:	Vergütungsregel ab 01.01.2019:
<ul style="list-style-type: none"> Ist nur additiv zu Zuschlag Onko2 abrechenbar, Ist nur nach Maßgabe der Voraussetzungen der EBM-Ziffer 01510 abrechenbar, jedoch nur unter parenteraler intravasaler Behandlung mit Zytostatika und/oder monoklonalen Antikörpern 	<ul style="list-style-type: none"> Ist nur additiv zu Zuschlag Onko2 sowie nur 1 mal pro Tag und nicht am selben Tag neben E7b oder E7c abrechenbar Additiv abrechenbar bei Vorliegen einer gesicherten chronisch-entzündlichen Darmerkrankung (CED) gem. Anhang 2 zu Anlage 12 (gesicherte Diagnosen gem. Pauschale P1a) bei gleichzeitiger Therapie mit



MEDIVERBUND AG

Vorstand: Frank Hofmann • Dr. jur. Wolfgang Schnörer
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. med. Werner Baumgärtner
Sitz: Stuttgart • Amtsgericht Stuttgart HRB 735113 • USt-IdNr. DE224428552 • IK 660810157
Besuchen Sie uns auch auf: blog.mediverbund.de • facebook.com/mediverbund
twitter.com/mediverbund • medi-verbund.de/youtube



<ul style="list-style-type: none"> Ist nur 1 mal pro Tag und nicht am selben Tag neben E7b oder E7c abrechenbar 	monoklonalen Antikörpern (Anatomisch-therapeutisch-chemischen Klassifikationssystem (ATC): L04AB02, L04AA33, L04AC05) maximal 2x pro Quartal und nicht am selben Tag neben E7b oder E7c abrechenbar
--	---

Die Vergütungsziffer mit der neuen Abrechnungsregel kann ab Q3/2019 rückwirkend zum 01.01.2019 abgerechnet werden.

4.) Vergütungsziffer Onko4 zur Abrechnung der oralen zytostatischen Tumortherapie zum 01.04.2019

Mit Wirkung zum 01.04.2019 kann die orale zytostatische Tumortherapie von Fachärzten gemäß dem Leistungsinhalt der neuen EBM 86520 über die Vergütungsziffer Onko 4 im Gastroenterologievertrag abgerechnet werden. Die Pauschale in Höhe von 100 € ist ab Q3/2019 in Ihrer Software enthalten und kann rückwirkend zum 01.04.2019 von Fachärzten, die an der Onkologievereinbarung teilnehmen, abgerechnet werden.

5.) Vergütungsanpassung P1a (Zusatzpauschale CED) zum 01.07.2019 und 01.01.2020:

Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, die P1a gestaffelt um insgesamt 3 Euro zu erhöhen. Die erste Vergütungserhöhung um 1,50 Euro erfolgt zum 01.07.2019 (auf 25,50 €). Die zweite Vergütungsanpassung erfolgt ab dem 01.01.2020 um weitere 1,50 Euro (auf 27,00 €).

6.) Anpassung der Vergütungsregel der Gastroenterologie-EFA® zum 01.01.2020:

Ab dem 1. Quartal 2020 erhalten teilnehmende Gastroenterologen je ausgebildeter Entlastungsassistentin auf bis zu 200 Zusatzpauschalen (P1a oder P1b) den Qualitätszuschlag Q4 i.H.v. 5 Euro.

Die Zuschläge werden in Abhängigkeit des Tätigkeitsumfangs zugesetzt. Dabei gilt folgende Einteilung:

- bei 100%-Tätigkeit (mind. 38,5 Std. pro Woche) bis zu 200 Zuschläge im Quartal
- bei 75%-Tätigkeit (mind. 28 Std. pro Woche) bis zu 150 Zuschläge im Quartal
- bei 50%-Tätigkeit (mind. 19 Std. pro Woche) bis zu 100 Zuschläge im Quartal

Die Begrenzung der 200 Zuschläge betrifft nach ersten Auswertungen nur wenige Praxen, die im Übrigen durch die ausgeschriebenen Kurse des IFFM die Möglichkeit haben, eine zusätzliche EFA® auszubilden.

Zur Umsetzung der vereinbarten Regelung zum 01.01.2020 werden wir rechtzeitig wieder auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vertragsteam der MEDIVERBUND AG

